

BVGer E-3295/2021 vom 29. Juli 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3295_2021

FR: TAF E-3295/2021 du 29 juillet 2021

IT: TAF E-3295/2021 del 29 luglio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der verfügten Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen hat.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich - wie im Folgenden zu zeigen ist - als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht stand. Die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Alter seien widersprüchlich ausgefallen und er sei nicht in der Lage gewesen, die Widersprüche aufzulösen. Das Resultat des Altersgutachtens bekräftige die Zweifel am angegebenen Alter. Der Beschwerdeführer habe demnach seine Minderjährigkeit nicht glaubhaft machen können, weshalb das Geburtsdatum im ZEMIS weiterhin mit (...) geführt werde. Aus den Schilderungen des Beschwerdeführers zu den Asylgründen gehe hervor, dass er die von ihm geltend gemachten Nachteile im Rahmen der sich wiederholenden Angriffe durch den Onkel und dessen Anhänger, mithin in einer Situation allgemeiner Gewalt, erlitten habe. Gemäss seinen Aussagen habe sein Onkel mehrere Kinder aus dem Dorf auf brutale Art und Weise zwingen wollen, für ihn zu arbeiten. Die geltend gemachten Entführungen und Misshandlungen liessen sich indes nicht auf ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG zurückzuführen, sondern würden einem finanziellen respektive kriminellen Interesse entspringen. Gemäss seinen Angaben habe der Onkel die Kinder aufgrund ihres Alters und Wohnortes ausgewählt, weshalb das Motiv der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht erfüllt sei. Die Einwände in der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör seien nicht geeignet, diese Schlussfolgerungen in Frage zu stellen. Ob die Verfolgung des Beschwerdeführers intensiver gewesen sei als jene der anderen Kinder und ob Letztere wegen ihrer Wehrfähigkeit zwangsrekrutiert worden seien, bleibe offen. Der Beschwerdeführer habe selbst angegeben, er wisse nicht, was sein Onkel mit den Kindern gemacht habe. Bezüglich des Einwands, die Merkmale Alter und Wohnort begründeten unter Hinweis auf das Urteil E-5072/2018 vom 17. Dezember 2020 eine soziale Gruppe, sei festzuhalten, dass das erwähnte Urteil nicht als Grundsatzentscheid herangezogen werden könne. In mehreren Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts werde dargelegt, dass die Kumulierung von Alter, Wohnort und Geschlecht kein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv sei.

E. 6.2

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe die Asylrelevanz seiner Vorbringen zu Unrecht verneint. Er habe die Verfolgung durch seinen Onkel glaubhaft schildern können. Er sei von seinem Onkel aufgrund dessen langjähriger Feindschaft mit seinem Vater verfolgt worden, weshalb eine Reflexverfolgung vorliege. Da die Familie nach seiner Ausreise trotz Lösegeldzahlung weiteren Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen sei, könne nicht von einem finanziellen oder kriminellen Motiv

ausgegangen werden. Der Onkel habe nicht nur ihn, sondern sämtliche Kinder verfolgt. Es sei indes davon auszugehen, dass nur Knaben diese Nachteile drohten, da diese hätten zwangsrekrutiert werden sollen. Die Merkmale Alter und Geschlecht bildeten Anknüpfungspunkte einer sozialen Gruppe, weshalb davon auszugehen sei, er sei aufgrund dieser Merkmale verfolgt worden. Die Verfolgung richte sich ferner gezielt gegen seine Person und sei nicht in einer Situation allgemeiner Gewalt erfolgt. Schliesslich habe die Vorinstanz die Begründungspflicht verletzt, indem sie die Glaubhaftigkeit der Vorbringen pauschal in Frage stelle.

E. 7.1

Zunächst ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe zur geltend gemachten Minderjährigkeit nicht äussert, weshalb auf sein Alter nicht weiter einzugehen ist.

E. 7.2

Die Vorinstanz führte sodann zutreffend aus, die Probleme des Beschwerdeführers mit seinem Onkel beruhten nicht auf einem Motiv gemäss Art. 3 AsylG. Der Beschwerdeführer gab selbst an, sein Onkel und dessen Anhänger hätten viele Kinder aus dem Dorf mitgenommen und vergewaltigt (vgl. SEM-Akten 1094555-40/20 F58 f., F65 und F68 f.). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, das Alter und der Wohnort seien Merkmale, welche eine soziale Gruppe begründen könnten, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, wobei nochmals festzuhalten ist, dass es sich beim Urteil des Gerichts E-5072/2018 vom 17. Dezember 2020 weder um ein Grundsatz- noch ein Referenzurteil handelt. Ferner sind die Ausführungen in der Beschwerde, es sei davon auszugehen, dass nur Knaben entführt worden seien, mit dem Ziel, diese zu rekrutieren, lediglich auf eine Vermutung des Beschwerdeführers zurückzuführen. So gab er an, er wisse nicht, was mit den Kindern passiert sei (vgl. a.a.O. F68). Ferner widerspricht er sich selbst, wenn er einerseits ausführt, sein Onkel und dessen Anhänger hätten mehrere Kinder aus dem Dorf mitgenommen und vergewaltigt, und andererseits geltend macht, er sei von seinem Onkel gezielt aufgrund einer langjährigen Feindschaft zwischen diesem und seinem Vater entführt worden. Die Vorinstanz hat zu Recht ausgeführt, die Vorbringen des Beschwerdeführers beruhten nicht auf einem Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG und seien demnach nicht asylrelevant. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die weiteren zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 7.3

Schliesslich hatte die Vorinstanz mangels Asylrelevanz der Vorbringen deren Glaubhaftigkeit nicht zu prüfen, womit eine Verletzung der Begründungspflicht zu verneinen ist.

E. 7.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet (vgl. BSGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht kein Anlass. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben, womit einer der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nach Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben ist, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 10.3

Mit dem vorliegenden Urteil wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.